

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 35/08 B

L 5 KR 113/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 KR 202/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten eine ambulante Intensivtherapie bei Prof. Dr. E. (IPU Köln) nach Maßgabe des Behandlungsplans vom 8.5.2006 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, Anspruch auf eine kostenfreie Naturalleistung bestehe nicht, da Prof. Dr. E. kein zugelassener Leistungserbringer sei. Auch liege kein Ausnahmefall vor, in dem die Klägerin nicht zugelassene psychotherapeutische Leistungserbringer in Anspruch nehmen könne. Es gehe weder um einen Notfall noch bestehe ein Systemversagen (Urteil vom 28.2.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat einen solchen Verfahrensfehler nicht hinreichend dargelegt.
- 5 a) Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt. Es habe den Anspruch auf Kostenerstattung abgelehnt, weil die Klägerin von ihrem Wahlrecht nach § 13 Abs 2 Satz 1 SGB V keinen Gebrauch gemacht habe. Tatsächlich beanspruche die Klägerin aber Zustimmung zur Kostenerstattung für die erst in Zukunft in Anspruch zu nehmende Leistung.
- 6 Mit diesem Vorbringen legt die Klägerin einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dar. Macht der Beschwerdeführer gegen die Nichtzulassung der Revision geltend, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt, so genügt er seiner Darlegungslast (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nur,

wenn er den Verfahrensgang unter Auslegung der den Streitgegenstand bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen lückenlos schildert (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 62, Leitsatz 1 und S 85 f). Dabei ist zugleich zu beachten, dass die Frage, ob ein Mangel des Verfahrens vor dem LSG vorliegt, nach der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG zu beurteilen ist (vgl. BSG SozR Nr 49 zu § 150 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Die Klägerin hätte sich dementsprechend insbesondere damit auseinandersetzen müssen, dass das LSG von dem Antrag der Klägerin ausgegangen ist, die Beklagte zu verurteilen, ihr eine ambulante Intensivtherapie bei Prof. Dr. E. zu gewähren, und dass das LSG eingangs seiner Entscheidungsgründe als ausschließlichen Streitgegenstand den Anspruch auf Gewährung der begehrten ambulanten Psychotherapie umschrieben hat. An den hierzu erforderlichen Darlegungen fehlt es indes.

7 b) Auch das weitere Vorbringen der Klägerin zur angeblich unzutreffenden Beweiswürdigung genügt ebenfalls nicht, um einen Verfahrensfehler hinreichend darzulegen. Die Klägerin beruft sich darauf, das LSG habe nicht zutreffend berücksichtigt, dass die Klägerin wegen der Teilnahme an einem Gebärdendolmetscherlehrgang von täglich morgens 8.00 Uhr bis abends ca 19.00 Uhr unterwegs gewesen sei, dass der vertragsärztlich zugelassene Neurologe und Psychiater W. die Klägerin nicht für eine Intensivtherapie habe arbeitsunfähig schreiben wollen, sondern Krankenhausbehandlung verordnet habe, während Prof. Dr. E. die Klägerin für die Zeit der Intensivtherapie krankgeschrieben hätte, und dass die Beklagte zur Versorgung der Klägerin mit einem behandlungsbereiten und behandlungsfähigen Behandler nicht in der Lage gewesen sei. Des Weiteren beruft sich die Klägerin darauf, das LSG habe ihren Vortrag zur bestehenden Krankenhausphobie ebenso falsch bewertet wie es unzutreffend angenommen habe, dass ausreichend Vertragsbehandler zur Verfügung gestanden hätten. Mit diesem Vorbringen beachtet die Klägerin aber insgesamt nicht, dass - wie eingangs dargelegt - ein geltend gemachter Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Insgesamt beruft sich die Klägerin im Kern darauf, das LSG habe unzutreffend entschieden. Ein solches Vorbringen unterfällt aber nicht den anders ausgestalteten, abschließend in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründen für die Zulassung der Revision.

8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

